



Ergänzende Auftragsgrundlagen - (Wasser)
gem. EN ISO/IEC 17020

QM-AA-AG 117

§ 1 GRUNDLAGEN

(1) Diese Auftragsgrundlagen regeln die rechtlichen Grundlagen der Inspektion der zu inspizierende(n) Anlage(n) auf der Grundlage der nachstehend festgelegten Verordnungen.

(2) Die notwendigen Prüfungen, die Inspektion der Anlage(n) und die Erstellung des/der Gutachten(s) werden folgenden Verordnungen/Normen zugrunde gelegt:

- a) Trinkwasserverordnung - TWV, BGBl. II Nr. 304/2001 idgF.
- b) Bäderhygieneverordnung 2012 – BHygV 2012, BGBl. II Nr. 321/2012 idgF.

§ 2 ART DER INSPEKTION

(1) Die im Auftrag genannte(n) zu inspizierende(n) Anlage(n) werden gemäß der unter § 1 aufgeführten Verordnung(en) laufend überprüft. Ein den Ergebnissen entsprechendes Gutachten wird laut der jeweiligen Verordnung durch den Gutachter nach § 73 LMSVG erstellt.

§ 3 INSPEKTOR

c) Der herangezogene Inspektor wird von der Inspektionsstelle bestimmt. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann der Antragsteller gegen die Prüfstelle (bei der die Prüfungen des Wassers durchgeführt werden sollen) und/oder den Inspektor Einspruch erheben.

- (1) Daraufhin wird von der Inspektionsstelle eine alternative Prüfstelle bzw. ein anderer Inspektor festgelegt.
- (2) Eine Weitervergabe von Prüftätigkeiten innerhalb dieses Auftrages an dritte Stellen durch den Inspektor muss der Leitung der Inspektionsstelle gemeldet werden und ist vom Auftraggeber/Betreiber genehmigen zu lassen.
- (3) Zur Erfüllung der durch den gegenständlichen Auftrag erwachsenden Aufgaben hat der Inspektor das Recht, während der Betriebszeit jederzeit die Anlage mit ihren Betriebseinrichtungen und das dazugehörige Gelände zu betreten.
- (4) Der Inspektor hat durch entsprechende Grundlagen nachzuweisen, dass die geforderten Anforderungen erfüllt werden.

§ 4 PRÜFUNGEN

- (1) Die Prüfungen des Wassers/der Wässer beziehen sich auf die zutreffenden Anforderungen der unter § 1 genannten Verordnungen.
- (2) Zusätzlich wird überprüft, ob die Anlage die Voraussetzungen für das ordnungsgemäße Inverkehrbringen des Wassers/oder Wässer besitzt.

§ 5 INSPEKTION

- (1) Unter Inspektion im Rahmen dieser Auftragsgrundlagen ist die Überprüfung des Wassers/der Wässer und der zum Inverkehrbringen erforderlichen Voraussetzungen zu verstehen.
- (2) Die Inspektion erfolgt durch einen Inspektor.
- (3) Der Inspektionsstelle sind alle vorliegenden, die Anlage(n) betreffenden Bescheide und - falls vorhanden - der Probenahmeplan zu übermitteln, um das Inspektionsausmaß abschätzen zu können.

Ergänzende Auftragsgrundlagen - (Wasser)
gem. EN ISO/IEC 17020

QM-AA-AG 117

- (4) Des Weiteren obliegt es dem Gutachter nach § 73 LMSVG einen ausgedehnten Probenahme- und Parameterumfang anzuordnen, sofern ein begründeter Verdacht besteht.
- (5) Dem Inspektor obliegt die Durchführung der Inspektion mit folgenden Schwerpunkten:
 - d) Messung der Vorortparameter
 - e) Probenahme
 - f) Inspektion aller hygienisch relevanten Anlagenteile
 - g) Anraten von Verbesserungsmaßnahmen
 - h) Kontrolle von vorhandenen Aufzeichnungen
 - i) Einsicht in Vorjahresberichte
- (6) Das Wasser/die Wässer muss/müssen gemäß den Verordnungen nach § 1 einer Prüfung unterzogen werden. Des Weiteren sind alle hygienisch relevanten Anlagenteile einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen. Bestandteile, die nicht den Verordnungen nach § 1 entsprechen, dürfen nicht verwendet werden.

§ 6 NICHTEINHALTUNG DER NORMATIVEN BZW. VERTRAGLICHEN VORGABEN

- (1) Wird festgestellt, dass das Wasser/die Wässer bzw. die Anlage(n) nicht den Anforderungen der Verordnungen gemäß § 1 entspricht/entsprechen oder in dieser Vertragsgrundlage festgelegte Punkte nicht eingehalten werden, werden durch die Inspektionsstelle, entsprechend der Schwere des Verstoßes, Maßnahmen gesetzt bzw. angeraten.
- (2) Bei Abweichungen wird der Auftraggeber auf die festgestellten Mängel und deren Behebung hingewiesen und in einem entsprechenden Zeitraum wird eine mögliche Kontrolluntersuchung angesetzt.
- (3) Im Übrigen ist der Vertragspartner durch die *TIQU-Tiroler Qualitätszentrum für Umwelt, Bau und Rohstoffe GmbH* über Abweichungen vom Vertrag zu informieren.

§ 7 MELDEPFLICHT

- (1) Alle geplanten Änderungen an der Anlage müssen der Inspektionsstelle durch den Auftraggeber gemeldet werden.

§ 8 KOSTEN DER INSPEKTION

- (1) Die Kosten für die Inspektions- und gutachterliche Tätigkeiten trägt der Auftraggeber.

§ 9 UMFANG DER GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Durch den gegenständlichen Auftrag bleibt die alleinige Haftung des Auftraggebers für eine einwandfreie, den Anforderungen entsprechende Güte der inspizierten Anlage(n) und des Wassers/der Wässer unberührt. Regressansprüche des Auftraggebers gegenüber des Inspektors und der Inspektionsstelle aus einer Inanspruchnahme wegen mangelhafter Wassergüte sind ausgeschlossen.
- (2) Aufgrund des/der abgegebenen Inspektionsberichte(s) kann gegenüber des Inspektors und der Inspektionsstelle keine wie immer geartete Haftung geltend gemacht werden.

Ergänzende Auftragsgrundlagen - (Wasser)
gem. EN ISO/IEC 17020

QM-AA-AG 117

§ 10 VERTRAGSDAUER UND KÜNDIGUNGSFRIST

- (1) Der gegenständliche Auftrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

§ 11 AUSKUNFTSERTEILUNG UND MITTEILUNGSPFLICHT

- (1) Der Auftraggeber berechtigt die Inspektionsstelle ausdrücklich Informationen an die zuständige Behörde weiterzugeben.
- (2) Im Übrigen ist die Inspektionsstelle, sofern sie beabsichtigt vertrauliche Informationen zulässiger Weise zu veröffentlichen, verpflichtet, den Auftraggeber im Voraus über diese Informationen zu unterrichten.
- (3) Als vertrauliche und geschützte Informationen gelten alle Informationen, sofern diese nicht der Auftraggeber öffentlich macht oder eine gesonderte Vereinbarung der Vertragspartner darüber besteht.
- (4) Die Inspektionsstelle sichert zu, über eine Dokumentation darüber zu verfügen, für welche Tätigkeiten sie kompetent ist. Selbiges gilt für vertragliche Bedingungen, unter denen die Inspektionsstelle die Inspektion bereitstellt.

§ 12 GÜLTIGKEIT

- (1) Der Prüf- und Inspektionsbericht und das zugehörige Gutachten gelten nur für den beauftragten Umfang.